

Antrag

Hannover, den 09.12.2025

Fraktion der CDU

Pflege braucht Planungssicherheit - NuWGBauVO praxistauglich gestalten und Versorgung sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 ist die Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, die Wohn- und Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen nachhaltig zu verbessern.¹

Die Umsetzung der NuWGBauVO stellt zahlreiche stationäre Pflegeeinrichtungen vor erhebliche Herausforderungen. Besonders betroffen sind Einrichtungen mit älteren Bestandsbauten, beengten baulichen Strukturen oder einer Lage in ländlichen Regionen, in denen die infrastrukturellen Voraussetzungen teilweise eingeschränkt sind. Die in der Verordnung verankerten baulichen und technischen Anforderungen sind vielerorts nur mit erheblichem finanziellen, personellen und planerischen Aufwand realisierbar. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen sehen sich viele Träger außerstande, diese Vorgaben fristgerecht umzusetzen. Für Bestandseinrichtungen und Gebäude, deren Bauantrag vor dem Inkrafttreten der NuWGBauVO gestellt wurde, gilt gemäß § 12 NuWGBauVO eine Übergangsregelung. Diese besagt, dass für diese Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2032 weiterhin die Bestimmungen der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) anstelle der §§ 2 bis 11 NuWGBauVO Anwendung finden. Bisher ist für die betreffenden Einrichtungen unklar und nicht rechtssicher, ob und welche Einrichtungen über das Jahr 2032 hinaus weiterbetrieben werden dürfen. Insbesondere kreditfinanzierte Investitionen sowie Trägerwechsel sind mit Blick auf die ungewisse Fortführungsprognose der Einrichtungen regelmäßig erschwert oder werden sogar verhindert.

Die Befürchtungen in der Branche sind groß, dass infolgedessen Pflegeplätze reduziert oder ganze Einrichtungen geschlossen werden müssen. Ein solcher Rückbau hätte spürbare Auswirkungen auf die pflegerische Versorgungsstruktur in Niedersachsen und würde letztlich die Pflegebedürftigen selbst, ihre Angehörigen sowie das bereits stark beanspruchte Pflegepersonal empfindlich treffen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass Ausnahmeregelungen gemäß §§ 9 und 10 NuWGBauVO durch die zuständigen Heimaufsichtsbehörden rechtssicher, frühzeitig - möglichst bereits ab dem Jahr 2026 - und einheitlich angewendet werden können;
2. zeitnah geeignete Vollzugshinweise zu veröffentlichen, um die landesweit konsistente Erteilung von Ausnahmen bei wirtschaftlicher, technischer oder baulicher Unzumutbarkeit zu gewährleisten;
3. einen strukturierten Austausch mit den Trägerverbänden der stationären Pflege und der Behindertenhilfe aufzunehmen, um die Umsetzbarkeit der NuWGBauVO praxisnah zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen;

¹ Verpflichtender Internetanschluss, größere Zimmer - Neue Bauvorgaben für Alten- und Pflegeheime sowie für Heime für Menschen mit Behinderungen bringen Verbesserungen für Bewohnerinnen und Bewohner | Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

4. dem Landtag bis Mitte 2026 einen Bericht über die Umsetzung der NuWGBauVO, insbesondere zu erwartbaren Angebotsveränderungen und zum Umgang mit Ausnahmeanträgen, vorzulegen;
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bauliche Anpassungsmaßnahmen, die aus der NuWGBauVO resultieren, in angemessener Weise über Programme oder sozialhilferechtliche Refinanzierungsmöglichkeiten abgesichert werden.

Begründung

Die baulichen Vorgaben der NuWGBauVO erweisen sich für viele kleinere und mittlere Träger stationärer Pflegeeinrichtungen als gravierende Belastung, insbesondere mit Blick auf wirtschaftliche Tragfähigkeit und räumliche Umsetzbarkeit. Dies gilt in besonderem Maße für Einrichtungen im ländlichen Raum, wo Umbauten schnell an wirtschaftliche und räumliche Grenzen stoßen. Ohne praktikable und verlässlich handhabbare Ausnahmeregelungen sehen sich viele Träger mit der schwierigen Wahl konfrontiert, entweder wirtschaftlich kaum zu bewältigende Umbauten vorzunehmen oder in Kauf zu nehmen, dass Versorgungslücken entstehen, die in Einzelfällen sogar zum vollständigen Wegfall von Angeboten führen können. Gerade in ohnehin strukturschwachen Regionen droht dadurch eine weitere Ausdünnung der Versorgungslandschaft. Eine solche Entwicklung widerspricht dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu sichern, und ist aus sozialpolitischer Sicht nicht akzeptabel. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die im Verordnungstext vorgesehenen Sonderregelungen konsequent und einheitlich angewendet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Qualitätsverbesserungen in der Pflege stets mit einer stabilen Versorgungssicherheit einhergehen, denn beides ist gleichermaßen unverzichtbar für Niedersachsen.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin